

# RS Vwgh 1997/12/16 97/05/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1997

## Index

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §§2;

AVG §§8;

BauRallg;

ROG NÖ 1976 §16 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/06/26 96/06/0162 1 (hier betreffend § 16 Abs 1 Z 1 NÖ ROG 1976)

## Stammrechtssatz

Wohnbauten sind im "Allgemeinen Wohngebiet" iSd § 23 Abs 5 lit b Stmk ROG schlechthin zulässig. Die von einem Wohnhaus im Wohngebiet typischerweise ausgehenden Immissionen sind von Nachbarn hinzunehmen. Die Einholung eines Sachverständigungsgutachtens betreffend derartige Immissionen ist - sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen - nicht erforderlich (Hinweis E 18.5.1995, 95/06/0095). Dazu vermag auch die relative Größe des Bauvorhabens nichts zu ändern (Hinweis E 20.10.1994, 93/06/0173).

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050248.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)